

Bewertung des Planfeststellungsverfahren „Cottbuser Ostsee“

Dr. Christoph Gerstgraser, 10.09.2019

Anlass

- **Flutung des Cottbuser Ostsees durch die Lausitz Energie Bergbau AG**
 - mit beantragtem Zielwasserstand von 62,5 m NHN
 - Errichtung von Bauwerken für die Wasserzu- und –ableitung
- **Durchführung eines wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens beim LBGR**

Zeitlicher Ablauf des Verfahrens



Viel Papier



44 Ordner

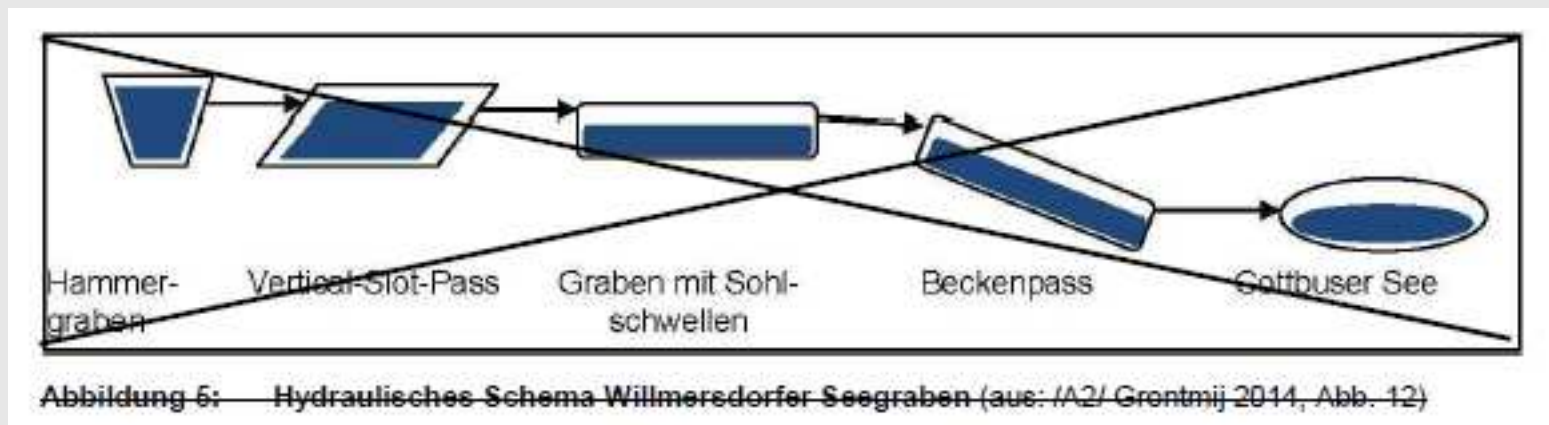
Umfang der Stellungnahmen der Stadt Cottbus

Stellungnahme der Stadt Cottbus vom 14.07.2015	Betroffenheit von 1. Tektur	Betroffenheit von 2. Tektur
38 Forderungen	10 Forderungen 2 neue Forderungen	13 Forderungen 5 neue Forderungen
4 Bedenken		
9 Hinweise	2 neue Hinweise	5 neue Hinweise

In Summe waren 28 Forderungen noch im PFB zu berücksichtigen

Beispiele an berücksichtigten Forderungen

- **Willmerdorfer Seegrabens** ersatzlos gestrichen



- **Schwarzer Graben**
 - Maximalabfluss 0,8 m³/s statt ursprünglich 2 m³/s
 - kleineres Querprofil: Sohlbreite 2 – 3 m, Sohlvertiefung ca. 0,2 m
 - Strukturierungselemente vorgesehen

Bewertung des Planfeststellungsbeschlusses

1. Im PFB erfolgte eine umfangreiche Prüfung aller 28 offenen Forderungen der fachbehördlichen Stellungnahme der Stadt Cottbus.
2. Aus fachlicher Sicht sind die Entscheidungen nachvollziehbar und ausgewogen. Es sind keine erheblichen Mängel bei der Abwägung der Entscheidungen erkennbar.
3. Für die Einbindung die Renaturierung der Trinitz zur Spree sowie die Einbindung des Haasower Landgrabens und des Koppatz-Kahrener Landgrabens wurde ein Entscheidungsvorbehalt nach § 74 Abs. 3 VwVfG festgelegt (Forderungen F6 – F8 sowie F25).

Durch das LBGR wird derzeit geprüft, wer der Rechtsnachfolger und damit der Verantwortliche für die Renaturierung der Trinitz zur Spree ist. Damit ist dieses Thema im PFB noch nicht abschließend geklärt.

Bewertung des Planfeststellungsbeschlusses

4. Die Forderung (F 34), die seitlich in den Schwarzen Graben einmündenden Gräben und Zuleiter für die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen einzubeziehen, wurde im PFB nicht erfüllt. Stattdessen wurde im PFV eine Ausgleichszahlung in Höhe von 112.000 € festgesetzt.

Die Stadt Cottbus sollte versuchen mit der LE-B zu klären, ob nicht Teile dieses Geldes für Kompensationsmaßnahmen im Umfeld des Sees (z.B. Windschutzstreifen) und des Schwarzen Grabens (Aufwertung der Zuleitergräben) genutzt werden können. Es wird daher empfohlen, dass sich die Stadt Cottbus mit der LE-B in Verbindung setzt, um bei der Suche nach geeigneten Kompensationsmaßnahmen und Flächen behilflich zu sein.

5. Die Forderung (F2*), drei neue Grundwasserpegel zur Überwachung der Deponie Schlichow einzurichten, wurde im PFB nicht erfüllt. Grundsätzlich sind Probleme im Zusammenhang mit den Grundwasserwiederanstieg über den ABP zu regeln.
6. **Aus fachlicher Sicht gibt es keinen Anlass Änderungen des PFB zu begehren oder eine Klage gegen den PFB einzureichen.**